



Ergänzendes FAQ Version 13.10.2021

zum Schutzkonzept *Veranstaltungen für Freikirchen* Version 13.10.2021

Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Gemäss Art. 14 im Schutzkonzept kann das Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

Mit Entscheid des Bundesrates am 08.09.2021 hat der BR die Zertifikatspflicht ab 13. Sept. 2021 für Personen ab 16 Jahren in allen freikirchlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen eingeführt (dazu gehören auch Wochenveranstaltungen, Jugendanlässe mit Teilnehmenden über 16 Jahren und Gemeindeweekends).

Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht (bis 50 Personen):

Wenn kein Zertifikat kontrolliert wird, gilt eine Obergrenze von 50 Personen – Mitarbeitende im Gottesdienst eingeschlossen. Dabei dürfen höchstens zwei Drittel der räumlichen Kapazität besetzt werden. Es gilt Maskenpflicht und die Aufforderung, den Mindestabstand von 1,5 Meter «bestmöglich» einzuhalten. Neu müssen die Anwesenden ihre Kontaktdaten hinterlassen. Ein anonymer Gottesdienstbesuch ist somit nicht möglich.

Gottesdienst mit Zertifikatspflicht (ab 50 Personen):

Freikirchen, die nur Personen mit Covid-Zertifikat zum Gottesdienst zulassen, können bis zu 1'000 Personen teilnehmen lassen. Sie müssen ein vereinfachtes Konzept erarbeiten, wie sie die Zugangskontrolle organisieren wollen und welche Hygienemassnahmen getroffen werden. Gottesdienst ohne Masken sind künftig also wieder möglich. Kinder unter 16 Jahren müssen kein Zertifikat zeigen.

Der Dachverband Freikirchen.ch hat für beide Gottesdienste ein Schutzkonzept erlassen. Die neuesten Ausgaben finden Sie hier: <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Mit der Einführung der Zertifikatspflicht am 13.09.2021 ergaben sich neue Fragestellungen. Der Dachverband Freikirchen.ch erklärt:

- **In der Pandemiezeit war der Freikirchenverband immer Teil der Lösung zur Pandemiebekämpfung.** Mit AHAL (Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften) und dem Schutzkonzept haben die Freikirchen eine einfache und wirksame Strategie umgesetzt, damit es zu keinen Ansteckungsklustern in Freikirchen kam.
- Mit der Einführung der Zertifikatspflicht stehen wir vor einer grundsätzlichen Schwierigkeit. Die Frage, ob man diese einführen oder nicht einführen soll, lässt sich für einen Gottesdienst nicht einfach pragmatisch lösen und als effizientes Mittel der Pandemiebekämpfung abtun. Denn nach unserem Verständnis ist eine Identitätskontrolle mit der Möglichkeit, aufgrund individueller Entscheide vom Gottesdienst abgewiesen zu werden, eine wichtige Frage für Kirch-

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

gemeinden und tangiert unser Verständnis eines Gottesdienstes grundsätzlich. Der Dachverband hat auf diese Aspekte in den beiden Stellungnahmen am 12. Mai 2021² und 27. Aug. 2021³ hingewiesen.

- Mit der Zertifikatspflicht gewähren wir zwar für die Gottesdienste eine grosse Sicherheit, sie greift jedoch auch in individuelle Entscheide ein. Wir erachten es als Freikirchenverband jedoch als nicht praktikabel, dass Gemeinden zivilen Ungehorsam gegen die Zertifikatspflicht leben.
- Da die Zertifikatspflicht jedoch grundsätzlich in die individuelle Freiheit einer Gemeinde eingreift, die über den Schutz vor Krankheit hinausgeht, hat der Dachverband Freikirchen.ch am 22.09.2021 eine Rechtsauskunft beim BAG gestellt.

Die CPA Stelle (<https://christian-public-affairs.org/#>) ist mandatiert, juristische Schritte gegen die Zertifikatspflicht zu prüfen und deren Umsetzbarkeit abzuwägen.

Der Nationalrat Erich von Siebenthal (SVP) hat eine Interpellation im nationalen Parlament eingereicht: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214243>

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage Stand 13.09.2021:
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 13.09.2021:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

FAQ

1. Was ändert sich für freikirchliche Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden?

Für Kirchengemeinden, die regelmässig unter 50 Gottesdienstteilnehmende haben, ist das Covid-Zertifikat nicht nötig. Es bestehen jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen (AHAL: Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften), die 2/3- Saalbeschränkung und **zusätzlich die Erhebung der Kontaktdaten**. Die Kontaktliste muss pro Veranstaltung geführt werden.

Bei Veranstaltungen unter 50 Personen ohne Zertifikatspflicht ist eine Restauration im Innenbereich nicht mehr erlaubt (z. B. Gemeindeessen).

2. Wer zählt zu den 50 Personen?

Zu den 50 Personen zählen an der Veranstaltung beteiligte Personen (inkl. Musiker, Moderatoren, Pastoren usw.). In einigen Kantonen (Luzern und St. Gallen) gilt eine andere Regelung. Nicht zur maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen zählen hingegen Mitarbeitende der Freikirche, sowie freiwillige Helferinnen und Helfer. Das heisst, Mitarbeitende am Gottesdienst können zusätzlich zu den 50 Personen am Gottesdienst teilnehmen.

Bei einem Gottesdienst zählen die Personen (Kinder und Mitarbeitende) im Kindergottesdienst, Sonntagschule oder Kinderhüte jedoch nicht zu den 50 Personen im Gottesdienst dazu. Der Kigo ist eine eigene Veranstaltung.

3. Welche Veranstaltungen zählen zu religiösen Veranstaltungen?

² https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/05/MM-Freikirchen-zum-Covid-Zertifikat_fv.pdf

³ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021_08_27-Stellungnahme-Covid-Zertifikat-Dachverband-Freikirchen.ch_.pdf

Alle in einem freikirchlichen Gebäude angebotenen Anlässe zählen zu religiösen Veranstaltungen und können mit 50 Personen ohne Zertifikat durchgeführt werden. Das BAG schreibt am 04.02.2021: «Ein Anlass kann dann als religiöse Veranstaltung betrachtet werden, wenn der thematische Schwerpunkt der Aktivität in der Beziehung des Menschen zum Göttlichen ... liegt und dieser Aspekt gegenüber anderen Aspekten (Sport, Entspannung, Persönlichkeitsentwicklung) klar überwiegt. Um unter den Begriff «Religion» (bzw. den Schutzbereich der Religionsfreiheit) zu fallen, muss das Glaubensbekenntnis «eine gewisse grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung erlangen, somit einer Gesamtsicht der Welt entsprechen; das heisst, dass mit dem Glaubensbekenntnis eine religiös fundierte, zusammenhängende Sicht grundlegender Probleme zum Ausdruck zu gelangen hat.»

Alle Anlässe mit Personen unter 16 Jahren unterliegen keiner Zertifikatspflicht und können daher mit Schutzkonzept ohne Anzahlbeschränkung durchgeführt werden.

4. Was ändert sich für eine Kirchgemeinde mit regelmässig über 50 Personen pro Veranstaltung?

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Veranstaltungen sicher für alle Anwesenden durchgeführt werden können. Das heisst:

- Sie kann eine Zertifikatspflicht einführen und so den Teilnehmenden mit Zertifikat ermöglichen, einen Gottesdienst ohne Massnahmen zu erleben. Die Anzahl Personen mit Zertifikat ist bis 1'000 Personen unbeschränkt.
- Sie kann die Gemeinde in verschiedene Settings à 50 Personen im Gemeindegebäude aufteilen und so die 50er-Grenze ohne Zertifikat einhalten. In all diesen 50er-Settings **in abgetrennten Räumen** gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unterliegen nicht der Zertifikatspflicht. Kindergottesdienste sind eigene Veranstaltungen und werden nicht zu einem Gemeindegottesdienst dazugezählt.

5. Wie müssen Räumlichkeiten beschaffen sein, damit mehrere Veranstaltungen mit der 50er-Regel in einem Gebäude durchgeführt werden können?

Findet die Veranstaltung ohne Zertifikat statt, gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen. Insbesondere auf eine gute Durchlüftung ist zu achten. Die Räumlichkeiten müssen untereinander abgetrennt werden können, separate Zugänge vorhanden sein und eine Vermischung der 50er-Gruppen in Innenräumen sollte vermieden werden. Die 50er-Settings können eine räumliche oder temporäre Abtrennung haben, die es ermöglicht, 50 Personen mit eigenem Zugang unter Einhaltung der Abstandsregel Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. So haben viele Gemeinden einen grossen Gottesdienstsaal und etwas kleinere Ess- oder Mehrzweckräume, in die der Gottesdienst per Audio oder Livestream übertragen werden kann.

6. Eine Gemeinde führt die Zertifikatspflicht ein

Der Freikirchenverband sieht dies als Möglichkeit und je nach Gemeindegrösse als sinnvoll an. Mit Veranstaltungen mit Zertifikat ist es möglich, alle Schutzmassnahmen aufzuheben und auch eine Restauration zu ermöglichen. Die Maskenpflicht, die Abstandsregel und das Contact Tracing fallen weg. Gemeindeessen sind wieder ohne Contact Tracing möglich.

7. Worauf ist bei der Kontrolle zu achten?

Kirchgemeinden führen eine Zertifikatspflicht ein. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt. Dieses App gibt es sowohl im App- wie auch Google Store. Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden (ID-Kontrolle). Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:

- Personen unter 16 Jahren müssen nicht kontrolliert werden.
- Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt.

- In begründbaren Ausnahmefällen wäre es auch möglich, Personen mit Masken und Abstandsregel in den Gottesdienst zu lassen (z. B. für Genesene, deren Frist vor ein paar Tagen abgelaufen ist). Wichtig an diesem Punkt ist die individuelle Begründbarkeit und der Entscheid der Gemeindeleitung.
- Bei Beerdigungen wird auf Wegweisung verzichtet.

8. Wenn eine Kirchgemeinde Zertifikatspflicht einführt, dann sucht sie andere Möglichkeiten, um Gottesdienstteilnehmenden ohne 3G einen leiblichen Gottesdienst zu ermöglichen

Eine Gemeinde sucht auf jeden Fall Möglichkeiten, dass auch Personen ohne Zertifikat eine leibliche Gottesdienstterfahrung angeboten werden kann:

- a. ein Zweitgottesdienst bis 50 Personen mit den bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Sitzabstand, 2/3-Saalbeschränkung und Kontakterhebung)
- b. ein Freiluftgottesdienst oder Gottesdienst in einem Zelt auf dem Areal der Freikirche (Zelte müssen eine Seitenwand offen lassen)
- c. Quartiergottesdienste oder Satellitengottesdienst bei jemandem zuhause. Diese Möglichkeit ist sehr zu prüfen, denn das ermöglicht es Gemeinden ganz neu, den Hirtenauftrag in kleine Gruppen und Häuser zu geben.
- d. in einem abgetrennten Raum bis 50 Personen, wo die Anwesenden den Gottesdienst via Audio oder per Livestream mitverfolgen können. An dieser Veranstaltung gelten jedoch Abstandsregel, Maskenpflicht, 2/3-Saalbeschränkung und Kontakterhebung. Die Gemeindeleitung nimmt ganz bewusst an diesem Gottesdienst teil oder die Räumlichkeiten werden von Sonntag zu Sonntag zwischen dem Gottesdienst mit Zertifikatspflicht und dem Gottesdienst im 50er-Setting getauscht (wenn das die Räumlichkeiten zulassen).

9. Wie halten wir als Gemeinde die Einheit?

Das Anliegen, als Gemeinde eine Einheit zu sein, ist grundlegend. Jesus schafft diese Einheit (Joh 17,23). Darum ist der Blick auf ihn und das Ausrichten auf ihn als ganze Gemeinde entscheidend. Als Leiter des Freikirchenverbandes habe ich vor einem Jahr den Grundsatz gefällt, dass ich mir wegen meines Umgangs mit Corona keine Beziehung kaputt machen lasse (siehe dazu der Hirtenbrief vom 20.08.2021; soweit es von mir abhängt (Röm 12,18).⁴

Ein leiblicher Gottesdienstbesuch soll auch nicht an den Testkosten scheitern. Für grosse Freikirchen kann die Einrichtung eines kleinen Testzentrums am Eingang eine Möglichkeit sein (bei einem Antigen-Test geht es eine Viertelstunde bis zum Testresultat). Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Kirchgemeinde die Kosten für den Test ihrer regelmässigen Gottesdienstteilnehmenden übernimmt, falls sie sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen möchten.

Einige Gemeinden führen die Zertifikatspflicht ein, andere nicht. Einige sehen diesen Schritt, andere nicht. Genauso so individuell wird die Frage unter Mitgliedern der Freikirche diskutiert. Ganz persönlich plädiere ich für einen sorgsamen und einheitssuchenden Umgang miteinander. In einem Lied heisst es: "The father is welcoming, this is our homecoming!" Gottesdienste sind Orte des Heimkehrens zu Gott, dem Vater, egal ob sie jetzt mit oder ohne Zertifikat angeboten werden. Ich lasse mir die Einheit der Christen nicht rauben, auch nicht durch die Einführung der Zertifikatspflicht. Wenn der Freikirchenverband die Covid-19-Impfung ausdrücklich empfiehlt, will er damit nicht zur Spaltung beitragen, sondern die Epidemie bekämpfen. Rolf Höneisen, Chefredaktor IDEA, schreibt: "Mit der Einführung der Zertifikatspflicht stehen alle grösseren christlichen Gemeinschaften in der Schweiz vor einer

⁴ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/08/2021_08_21-Der-offene-Brief-Freikirchen.ch_.pdf

Frage, die sie sich niemals ausgesucht hätten." Ich plädiert darum für ein unaufgeregtes Brückenbauen in den Kirchgemeinden.

10. Wie sieht es aus mit Restauration (Gemeindemittagessen und Kirchenkaffe)?

Für Gemeinden, die eine Zertifikatspflicht einführen, ist die Konsumation wieder ohne Einschränkungen möglich. Für Gemeinden ohne Zertifikat können Personen mit Maske den Kaffee an einer Station im Innenraum abholen und draussen trinken. Es ist jedoch gut möglich, wenn ein Gottesdienst in getrennten Settings (bis 50 Personen mit Schutzkonzept und unbeschränkt mit Zertifikat) stattfindet, eine Aussengastronomie einzuführen. Dies ist in einem Zelt mit einer offenen Wand möglich.

11. Wie sieht es mit dem Kigo und der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen aus?

Wenn die Kinder und Jugendlichen in ein eigenes Programm gehen, zählen sie nicht zu den 50 Personen des Hauptgottesdienstes. Nehmen sie am Gottesdienst teil (länger als 15 Min), dann müssen sie zu den 50 erlaubten Personen dazugezählt werden. Es war bisher schon so, dass Kindergottesdienste/Sonntagsschule immer eigene Veranstaltungen waren und zusätzlich zu den 50 Personen dazugezählt werden durften.

Was machen mit Kindern zwischen 12-16 Jahren, die zwar Masken tragen müssen, aber kein Zertifikat vorweisen dürfen? Gemäss einer Auskunft beim BAG können in Gottesdiensten mit Zertifikat Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, die kein Zertifikat vorweisen müssen, ohne Maske am Gottesdienst teilnehmen.

12. Müssen Mitarbeitende bei Gemeinden mit Zertifikatspflicht auch ein Zertifikat vorweisen?

Die Einführung des Covid-Zertifikats in Gemeinden fordert eine grosse Umstellung. Wir sehen daher davon ab, bei Mitarbeitenden eine Zertifikatspflicht einzuführen. Diese Regelung gilt bei Gottesdiensten sowohl für ehrenamtliche wie auch für angestellte Mitarbeitende. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen. Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

Pfäffikon, 13.10.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Anhang 1

Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

Aargau: Web: <https://www.ag.ch/coronavirus> Medizinische Hotline: 0900 401 501

Appenzell Ausserrhoden Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/> Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

Appenzell Innerrhoden Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheits-foerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus> Hotline: +41 71 788 92 50

Bern Web: <https://www.be.ch/corona> Hotline: 0800 634 634

Basel-Stadt Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800 463 666

Basel-Landschaft Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles> Hotline: 0800 800 112

Glarus Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235> Hotline GL: +41 55 645 67 00,

Graubünden Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

Freiburg Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheits/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen> Hotline: keine kantonale

Luzern Web: <https://gesundheits.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus> Hotline: keine kantonale

Nidwalden Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044> Hotline: keine kantonale

Obwalden Web: https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962 Hotline: keine kantonale

St. Gallen Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> Hotline: keine kantonale

Schaffhausen Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Behorde/Verwaltung/Departement-des-In-nern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html> Hotline: +41 52 632 70 01

Solothurn Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/> Hotline: +41 32 627 20 01

Schwyz Web: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948> Hotline: +41 41 819 22 61

Thurgau Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> Hotline: +41 58 345 34 40

Uri Web: www.ur.ch/coronavirus Hotline: +41 41 874 5353

Wallis Web: <https://www.vs.ch/web/coronavirus> Hotline: keine kantonale

Zug WEb: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug> Hotline: + 41 41 728 49 00

Zürich Web: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html> Hotline ZH: 0800 044 117